



**KOPIE**

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Per E-Mail  
Über  
die Regierungen

an  
die Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IE4-2131.24-3	Bearbeiterin Frau Eisenwinter	München 17.09.2012
	Telefon / - Fax 089 2192-2490 / -12490	Zimmer OPL1-0325	E-Mail waffenrecht@stmi.bayern.de

**Waffenrecht;  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) i. Z. m. dem  
Transport von Schusswaffen, Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 4  
WaffG und Lichtgewehren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, folgende Anwendungshinweise zu beachten:

1. Transport von Schusswaffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) WaffG

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) WaffG benötigt ein Beauftragter oder ein Mitglied einer dort genannten Vereinigung unter den dort weiter genannten Voraussetzungen keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe. Demnach können schießsportliche oder jagdliche Vereinigungen auch Nichtmitglieder beauftragen. Ziffer 12.1.3.1 WaffVwV nennt dazu beispielhaft „Sorgeberechtigte, die selbst nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, für ihre Schutzbefohlenen (minderjährige Jäger/Personen in der Ausbildung zum Jäger und Sportschützen)“.

Die Erlaubnisfreiheit umfasst in diesen Fällen auch den Transport. Allerdings bleibt die Vereinigung für den Umgang der beauftragten Person mit den Waffen verantwortlich.